

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum  
Referentenentwurf des BMAS vom 13. März 2020

Insolvenzschutz bei Pensionskassen-Betriebsrenten: Zweite Anhörung zum  
Gesetzesentwurf zur Änderung des Betriebsrentengesetzes

## Es bleibt dabei: Insolvenzpflicht sinnvoll, aber für alle!

20.03.2020

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten sowohl den am 13. März 2020 aktualisierten Referentenentwurf als auch die Vorgehensweise zur Verbändeanhörung zu diesem Entwurf für bedenklich.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Recht

[rec@dgb.de](mailto:rec@dgb.de)

Die Übersendung des überarbeiteten Regelungsvorschlags mit nur einer Woche Rückmelungsfrist zum Zeitpunkt, in welchem eine bundesweite Krise durch die sog. Corona-Pandemie vorherrscht, trifft unsererseits auf großes Unverständnis. Die Wirtschaft, die Gesellschaft, vor allem aber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben derzeit mit den schwerwiegendsten Einschnitten und Veränderungen in der deutschen Nachkriegsgeschichte zu kämpfen. Die Bewältigung der Krise erfordert derzeit eine ungeteilte Aufmerksamkeit aller Beteiligten, darunter auch des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

Telefon: 030 24060-0  
Telefax: 030 24060-761

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem nun vorliegenden Entwurf, der im Wesentlichen dieselben Mängel aufweist, wie der ursprüngliche Regelungsvorschlag vom 28. November 2019, ist dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften unter den augenblicklichen Umständen und innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich und nicht zumutbar. Wir behalten uns daher ausdrücklich vor, zum gegebenen Zeitpunkt unsere Kritik der geplanten Regelung – sollte diese als Kabinettsbeschluss verabschiedet werden - ausführlich vorzustellen. Wir beschränken uns daher an dieser Stelle auf einige wenige Aussagen und verweisen ansonsten auf unsere Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 zum Entwurf vom 28. November 2019, die in ihrer Ausrichtung weiterhin Gültigkeit behält.

### I. Einführung der sog. versicherungsförmigen Lösung als Regelfall

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Einführung der sog. versicherungsförmigen Lösung als gesetzlicher Regelfall (ohne Ausnahmen) für die Durchführungswege Pensionskasse und Direktversicherung ab. Diese Regelung, die die Quotierungsregelung nun endgültig für alle Pensionskassen und Direktversicherungen beseitigen soll, geht undifferenziert zuungunsten der Beschäftigten. Selbst in den Fällen, in denen die Quotierung von beiden Arbeitsvertragsparteien gewünscht wäre, soll sie künftig nicht mehr möglich sein. Wir verweisen hier auf unsere Kritik in der Stellungnahme vom 5. Dezember 2019. In

dieser Stellungnahme hatten wir auf einen Regelungsvorschlag hingewiesen, der eine Auf-  
fanglösung darstellen könnte und von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersver-  
sorgung eV vorgelegt wurde (I. letzter Absatz). Hier bleibt es beim „auf Verlangen des Ar-  
beitgebers“, wobei dieser das Verlangen bereits zum Beginn der Versorgungszusage  
erklären kann und somit zumindest für Transparenz gegenüber den späteren Versorgungs-  
berechtigten in Bezug auf die zu erwartenden Leistungen gesorgt wird. Hierauf ist das  
BMAS in seinem erneut vorgelegten Regelungsvorschlag nach wie vor nicht eingegangen.  
Stattdessen bleibt bei der von uns kritisierten Regelung, die einseitig Arbeitgeber bevor-  
zugt.

— Dass nunmehr explizit klargestellt wurde, dass die Einstandspflicht der Arbeitgeber gem.  
§ 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG nicht entfällt, haben wir positiv zur Kenntnis genommen.

II. Eintrittspflicht PSVaG für Pensionskassen die nicht dem Sicherungsfonds Pro-  
tektor angehören (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BetrAVG):

— Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten die Erweiterung der Insolvenzsiche-  
rungspflicht für Arbeitgeber, die in den bislang nicht erfassten Durchführungswegen Be-  
triebsrenten anbieten, grundsätzlich für sinnvoll. Die beabsichtigte Begrenzung der Insol-  
venzversicherungspflicht alleine auf diejenigen Pensionskassen, die dem von der  
Versicherungswirtschaft eingerichteten Sicherungsfonds Protektor nicht angehören, halten  
wir dagegen für einen folgenschweren Fehler. In unserer Stellungnahme vom 5. Dezember  
2019 haben wir ausführlich dargelegt, welche sozialpolitischen Verzerrungen von einer sol-  
chen einseitigen Belastung der traditionellen Pensionskassen zu erwarten sind. Nicht nur  
wir gehen davon aus, dass von der „Verschonung“ derjenigen Arbeitgeber von der Insol-  
venzversicherung, die über die Durchführungswege der Versicherungswirtschaft Betriebsrenten  
anbieten, ein fatales – und in seinen Folgen gefährliches – Signal für die Entwicklungen der  
betrieblichen Altersversorgung in Deutschland ausgeht.

Wie in unserer Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 ausgeführt, bestehen die finanzpoli-  
tischen Implikationen, die für die Einführung der Insolvenzsicherungspflicht für die Pensi-  
onskassen gelten, über alle Durchführungswege hinweg. Es ist illusorisch anzunehmen,  
dass die Versicherungswirtschaft mit ihren Durchführungswegen von den systematischen  
Folgen der Niedrigzinsphase und Finanzmarktkrisen verschont bleibt. Es wäre daher fahr-  
lässig, die Betriebsrenten von Millionen über die Versicherungswirtschaft versorgten Arbeit-  
nehmerinnen und Arbeitnehmer weniger gegen die Insolvenzen ihrer Arbeitgeber abzusich-  
ern, als die der anderen Beschäftigten. Sie sollten alle unter den Schutzschirm des PSV  
gestellt werden.

Während die öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen zutreffend durch die nun ge-  
plante Ergänzung im § 18 BetrAVG aus der Insolvenzsicherungspflicht ausgenommen wer-  
den und auch die gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner über flächendeckende Si-  
cherungsmechanismen verfügen, die ihre Herausnahme aus der PSV-Pflicht rechtfertigen,  
sind die Sicherungsmechanismen des Sicherungsfonds „Protektor“ mit denen der beiden

erstgenannten gerade nicht vergleichbar. Der Sicherungsfonds dürfte zudem sowohl angesichts seiner privatrechtlichen Wirkungsweise als auch angesichts der von ihm abgesicherten Risiken – zu denen gerade nicht die Insolvenzen der Arbeitgeber zählen - nicht den Anforderungen genügen, die der EuGH in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2019 (Rs. C-168/18) an die Umsetzung des Art. 8 der EU-Insolvenzrichtlinie 2008/94/EG gestellt hatte. Insofern schließt die Einführung der Insolvenzsicherungspflicht nur für diejenigen Arbeitgeber, welche Betriebsrenten über Pensionskassen durchführen, die dem Sicherungsfonds Protektor nicht angehören, die bestehende Regelungslücke – entgegen die Behauptung der Begründung des Gesetzesentwurfs - nicht vollständig. Die Insolvenzsicherung der Betriebsrenten in Deutschland bleibt nach unserem Dafürhalten weiterhin hinter den Anforderungen des Unionsrechts zurück.

### III. Forderungs- und Vermögensübergang § 9 BetrAVG; § 10 Beitragspflicht und Beitragsbemessung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften behalten sich ausdrücklich vor, zum gegebenen Zeitpunkt die Bewertung dieser Regelungen vorzunehmen, insbesondere der geplanten Neuregelung des § 10 Abs.3 Nr.4 BetrAVG betreffend der Beitragsbemessung von Betriebsrentenanwartschaften. Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 5. Dezember 2019.

### IV. Abschließende Bemerkung

Der uns zugeleitete Referentenentwurf trägt die Bezeichnung „Siebtes SGB IV Änderungsgesetz“. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen darauf hin, dass das Siebte SGB IV Änderungsgesetz am 12. März 2020 der Gegenstand der ersten Lesung im Plenum des Bundestages war. Unklar ist, ob es sich hier um ein redaktionelles Versehen handelt oder ob tatsächlich – und wenn ja, in welchem Verfahren - der nun vorliegende Ministerialentwurf an das bereits innerhalb der Bundesregierung geeinte und an den Bundestag zur Beratung überwiesene Gesetz „anschießen“ soll.

Anhang: Stellungnahme des DGB vom 5. Dezember 2019 zum Referentenentwurf: Gesetzesentwurf zur Änderung des Betriebsrentengesetzes: Insolvenzschutz bei Pensionskassen-Betriebsrenten

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Gesetzesentwurf zur Änderung des Betriebsrentengesetzes: Insolvenzschutz bei Pensionskassen-Betriebsrenten

## Insolvenzversicherung: sinnvoll, aber für alle!

05.12.2019

### Das Wichtigste in Kürze:

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Einführung der sog. versicherungsförmigen Lösung als gesetzlicher Regelfall für Direktversicherungen und über den Sicherungsfond abgesicherten Pensionskassen ab. Die Regelung geht einseitig zugunsten der Arbeitgeber und birgt Nachteile für die Beschäftigten.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB Bundesvorstand  
Abteilung Recht

**Dr. Marta Böning**  
Referatsleiterin Individualarbeitsrecht

[marta.boening@dgb.de](mailto:marta.boening@dgb.de)

Das Vertrauen in die betriebliche Alterssicherung hängt wesentlich davon ab, dass sich Arbeitnehmer\*innen bzw. Betriebsrentner\*innen in jedem Fall auf die ihnen einmal garantiert zugesagten Leistungen dann auch verlassen können. Vor diesem Hintergrund ist das **Ziel einer lückenlosen Sicherung von Betriebsrenten im Grundsatz zu begrüßen. Die vorliegende Regelung leistet zur Verwirklichung dieser Zielsetzung einen nur unzureichenden Beitrag.** Mit der geplanten Regelung werden „generalverdachtsartig“ ausschließlich Arbeitgeber mit der neuen Beitragspflicht belegt, die die betriebliche Altersversorgung über Pensionskassen durchführen, die kein Mitglied im Sicherungsfonds sind. Die Lebensversicherer und ihre Pensionskassen werden dagegen privilegiert. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht, liegt nicht im Interesse der Beschäftigten bzw. Betriebsrentner\*innen und trägt nicht zur Verbreitung der bAV bei.

Telefon: 030-24060273  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de/recht](http://www.dgb.de/recht)

Positiv zu bewerten ist, dass die gemeinsamen Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 TVG der Beitragspflicht zur PSVaG nicht unterliegen. Die für diese Einrichtungen bestehenden Sicherungssysteme haben sich bewährt und sind ausreichend.

### Im Einzelnen:

#### I. Zu der geplanten Einführung der sogenannten versicherungsförmigen Lösung als Regelfall

Die sogenannte versicherungsförmige Lösung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BetrAVG), welche nach der Entscheidung des BAG vom 19.05.2016 (3 AZR 794/14) nur im Zusammenhang mit dem konkreten Ausscheiden des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber verlangt werden kann, soll nach dem vorliegenden Entwurf als Standardlösung für Direktversicherungen und Pensionskassen der Lebensversicherungsgesellschaften eingeführt werden. Von dieser Lösung ausgenommen werden dagegen die Arbeitgeber, die ihre Zusagen über Pensionskassen durchführen, die kein Mitglied im Sicherungsfonds sind.



Bereits im Jahr 2018 wurde vonseiten des BMAS an den DGB ein Regelungsvorschlag herangetragen, in dem die Streichung des arbeitgeberseitigen Verlangens einer versicherungsförmigen Lösung vorgesehen war. Der DGB hat sich 2018 zu dem Vorschlag unmissverständlich ablehnend geäußert. Es überrascht, dass das BMAS nun ohne Rücksicht auf die Interessen der Arbeitnehmer\*innen eine Änderung alleine im Interesse der Arbeitgeber (und der Versicherungswirtschaft) forciert. Die ratierlich gekürzte Leistung kann höher sein als die Ablaufleistung der Versicherung. Daher war es aus Arbeitnehmersicht zu begrüßen, dass das BAG in seiner o.g. Entscheidung das diesbezügliche einseitige Gestaltungsrecht des Arbeitgebers in enge zeitliche Schranken geführt hat.

Der nun vorliegende Vorschlag kommt alleine den Arbeitgebern zugute, die ihre Zusagen über Lebensversicherungsgesellschaften (Direktversicherung) und ihren über den Protektor abgesicherten Pensionskassen durchführen. Vorteile für deren Beschäftigte sind nicht erkennbar. Arbeitnehmer\*innen, die eine Versorgungszusage von ihrem Arbeitgeber erhalten haben, werden beim Leistungsbezug - überraschend, da ohne Ankündigung vonseiten ihres Arbeitgebers - auf die ggf. für sie im Vergleich zu der ratierlich berechneten Leistung ungünstigere Versicherungsleistung angewiesen sein. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese Verschlechterung ab.

Auch in diesem Vorschlag kommt die grundsätzlich dem gesamten Gesetzesentwurf innewohnende Bevorzugung der Versicherungswirtschaft zum Ausdruck. Diese Ungleichbehandlung ist aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften nicht sachgerecht (dazu ausführlich unter II. der Stellungnahme).

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Betriebsrentenstärkungsgesetzes legte die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersvorsorge eV einen Vorschlag einer Auffanglösung vor, wonach gesetzlich klagestellt werden sollte, dass der Arbeitgeber die versicherungsförmige Lösung bereits zum Zeitpunkt der Gewährung der Versorgungszusage erklären kann. Dieser Vorschlag würde zwar die – aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften begrüßenswerte – Entwicklung der Rechtslage infolge der Rechtsprechung des 3. Senats des BAG rückgängig machen. Er hat allerdings gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf den Vorteil, dass der Wechsel von den arbeitgeberseitigen Zahlungen hin zu den Versicherungsleistungen gegenüber den Beschäftigten transparent gemacht werden würde, wodurch sich die Beschäftigten auf die zu erwartende Leistungshöhe rechtzeitig einstellen könnten.

## **II. Zu der geplanten Einführung der PSVaG-Beitragspflicht für Ansprüche aus Pensionskassen, die kein Mitglied im Sicherungsfond sind**

### **a. Grundsätzliche Bewertung**

Ein weitreichender Schutz der Anwärtler\*innen - und Betriebsrentner\*innen-Interessen für den Fall der Arbeitgeberinsolvenz ist sinnvoll. In diesem Sinne sind die Reformpläne grundsätzlich zu begrüßen. Vor dem Hintergrund der voraussichtlich am 19.12.2019 zu erwartenden Entscheidung des EuGH (Rs. C-168/18) auf Vorlage des BAG vom 20.02.2018 (3 AZR 142/16 (A)) ist die Insolvenzsicherung von Pensionskassenleistungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zudem auch unionsrechtlich geboten. Offensichtlich möchte der Gesetzgeber der bevorstehenden EuGH-Entscheidung vorgreifen.

Gerade vor diesem unionsrechtlichen Hintergrund erweckt aber die vorliegende Regelung den Eindruck, der Gesetzgeber hat sich für eine schnelle Lückenfüllung entschieden, ohne sich deren systematische Auswirkungen auf die bAV insgesamt zu vergegenwärtigen.



#### **b. Umfangreicher Insolvenzschutz notwendig / keine Ungleichbehandlung unterschiedlicher externen Durchführungswege**

**Die Ungleichbehandlung von Pensionskassen, die keinem Sicherungsfond angehören, gegenüber den sonstigen kapitalgedeckten Durchführungsweegen liegt nicht im Interesse der Beschäftigten.** Sie könnte sich nachteilig auf die Verbreitung der bAV über den Durchführungswege der Pensionskassen auswirken.

Die geplante Regelung erweckt den Eindruck, alle Betriebsrenten der traditionellen Pensionskassen seien derzeit nicht hinreichend gesichert, während den über den Sicherungsfonds Protektor abgesicherte Durchführungswege (Lebensversicherer und deren Pensionskassen) ein „Gütesiegel“ ausgestellt wird. Damit wird den Beschäftigten, die ihre Betriebsrenten über die letztgenannten Durchführungswege erhalten, eine trügerische Sicherheit vermittelt und eine – nicht gegebene – Vergleichbarkeit zwischen der Sicherung über den Protektor und der PSVaG-Insolvenzversicherung suggeriert. Hält es der Gesetzgeber für notwendig, Betriebsrenten im stärkeren als bisher Umfang abzusichern, so ist die Erweiterung der Insolvenzpflicht auf andere Durchführungswege zu prüfen, in erster Linie auf die Lebensversicherer und deren Pensionskassen.

#### **c. Insolvenzbeitragspflicht als Reaktion auf die Probleme der Pensionskassen fraglich**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften verfolgen mit großer Aufmerksamkeit die aktuellen Berichte bzgl. der Lage von Pensionskassen und nehmen in diesem Zusammenhang deutliche Warnsignale wahr. Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, liegt dem Entwurf die Annahme zugrunde, dass aufgrund des langanhaltenden Niedrigzinsumfelds Leistungskürzungen zu erwarten sind.

Ob eine PSVaG-Beitragspflicht für Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins die alleinige und vor allem adäquate Antwort auf diese Fehlentwicklungen darstellt, muss kritisch hinterfragt werden. Mit der Einführung einer Insolvenzabsicherung über den PSVaG wird die wirtschaftliche Lage dieser Pensionskassen jedenfalls nicht verbessert. Denn die Absicherung der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber ist kein Mittel zur Sanierung von in Schwierigkeiten geratenen Pensionskassen. Die eventuell drohenden Kürzungen der Pensionskassenleistungen werden dadurch auch nicht verhindert.

Die Gründe, warum einige Pensionskassen in finanzielle Schwierigkeiten geraten, sind allgemeiner finanzmarktpolitischen Natur und müssten mit dafür geeigneten Instrumenten behoben werden. Sie sind weder Folge von Arbeitgeberinsolvenzen noch kann man ohne weiteres erwarten, dass sie zu Insolvenzen führen würden: Eine eventuelle Nachschusspflicht löst bei den risikoarmen Zusagearten wie insb. boLZ und in Pensionskassen, die von einer Vielzahl der Unternehmen getragen werden, kaum eine Arbeitgeberinsolvenz aus. Umgekehrt werden finanziell robuste Branchenpensionskassen, die von einer Vielzahl von Unternehmen getragen werden, infolge einer Arbeitgeberinsolvenz in ihrer Leistungsfähigkeit in der Regel nicht beeinträchtigt.

#### **d. Folgen der Einführung der Beitragspflicht für die Beschäftigten**

Nach der geplanten Regelung würden alle Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über die Pensionskassen durchführen, die kein Mitglied im Sicherungsfonds sind, bereits im nächsten Jahr mit der PSVaG-Beitragslast belastet werden. Es droht, dass diese zusätzliche, kurzfristig eingeführte



Belastung - auch von Unternehmen die nicht insolvenzgefährdet sind – auf die Beschäftigten abgewälzt und zulasten deren künftigen bAV-Leistungen geht. Diese Lastenanhebung lässt sich sozialpolitisch nur dann rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber angesichts der drohenden Leistungsausfälle mit Insolvenzfolge die Betriebsrenten insgesamt stärker unter den Schutzschirm des PSVaG stellt. **Hierfür wäre aber die Einführung einer Insolvenzsicherungspflicht auch für die sonstigen Durchführungswege das geeignete Mittel.**

Denn auch die vermeintliche Absicherung der von Lebensversicherungsgesellschaften gegründeten sog. Wettbewerbspensionskassen durch den Protektor bietet keinen vollständigen Schutz – so können dort bei einer Schieflage etwa aufgrund des Niedrigzinsumfeldes, das die Lebensversicherer ebenso betrifft wie ihre Pensionskassen, die Leistungen um bis zu 5% gekürzt werden. Dies deshalb, weil das Vermögen des Sicherungsfonds unzureichend dotiert ist – im Fall der Protektor-abgesicherten Pensionskassen entspricht es lediglich rd. 45 Millionen Euro. Und diese Kürzung bleibt dauerhaft, sofern durch den Arbeitgeber z.B. aufgrund von eigener Insolvenz nicht ausgleichbar, also ungesichert.

Insofern nutzt die Beitragslast in dem Durchführungsweg der Pensionskasse, die kein Mitglied im Sicherungsfond ist, alleine den Versicherungsunternehmen und den von ihnen betriebenen Pensionskassen. Arbeitgeber, die Betriebsrenten auf tarifvertraglicher Grundlage über Pensionskassen durchführen, die kein Mitglied beim Protektor sind, würden zusätzlich belastet werden. Es droht, dass dieser Durchführungsweg aus Arbeitgebersicht an Attraktivität verliert. Das wäre weder für die Beschäftigten noch für die bAV insgesamt günstig und wünschenswert. Die Schwächung der traditionellen Pensionskassen gegenüber der durch Protektor abgesicherten Konkurrenz liegt auch nicht im Interesse der Sozialpartner, deren Tarifverträge über diese Pensionskassen durchgeführt werden.

#### **e. Keine Beitragspflicht zur PSVaG für die gemeinsamen Einrichtungen**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass Pensionskassen, die von den Tarifvertragsparteien als gemeinsame Einrichtungen i.S.v. § 4 Abs. 2 TVG betrieben werden, von der Insolvenzsicherung beim PSVaG ausgenommen werden sollen. Hierzu gehören neben der ZVK des Baugewerbes AG auch zahlreiche weitere Einrichtungen. Insgesamt sind allein im Organisationsbereich der IG BAU weit mehr als 135.000 Arbeitgeber, überwiegend Kleinbetriebe mit weniger als 10 Arbeitnehmer\*innen und ca. zwei Millionen Arbeitnehmer\*innen und Rentner\*innen in gemeinsamen Einrichtungen zusätzlich abgesichert.

Zutreffend geht der Referentenentwurf davon aus, dass die Sozialpartner ausreichende Schutzvorkehrungen treffen, wenn tarifvertraglichen Zusagen über gemeinsame Einrichtungen durchgeführt werden. Bereits mit der Einführung des Sozialpartnermodells im Betriebsrentenstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber verdeutlicht, dass den auf tarifvertraglicher Grundlage erteilten Versorgungszusagen und der anschließenden Steuerung durch die Tarifvertragsparteien ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die tarifvertraglich gestalteten Versorgungszusagen, die von den gemeinsamen Einrichtungen durchgeführt werden, werden durch die weiten tarifrechtlichen Handlungsspielräume der Tarifvertragsparteien (vgl. auch BAG, Urteil vom 21.07.2007, 3 AZR 102/06) flankiert.

Mit der bestehenden Regulatorik gelingt es den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien seit mehr als sechzig Jahren, die im Mittel rund 2.000 jährlichen Arbeitgeberinsolvenzen aufzufangen, ohne dass die Anwärter\*innen oder Leistungsbezieher\*innen Einbußen ihrer unverfallbaren Anwartschaften bzw. Rentenleistungen zu befürchten hätten.



Die als Pensionskassen aufgestellten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach § 4 Abs. 2 TVG stellen also selbst - zusammen mit ihren Trägern und der dahinterstehenden Wirtschaftskraft der jeweiligen gesamten Branchen – eine wirksame Einrichtung zur Insolvenzsicherung der Ansprüche der versicherten Arbeitnehmer\*innen dar. Dabei ist die Größe möglicher Arbeitgeberinsolvenzen mit der derzeit vom PSVaG gesicherten Größe vergleichbar.

Zutreffend geht der Referentenentwurf davon aus, dass die mit Beiträgen und erheblichem Aufwand durch aktuarielle Gutachten belastete Teilnahme am Sicherungssystem des PSVaG den Anwärter\*innen und Rentner\*innen keine zusätzliche Sicherung bringen würde.

### **III. Zu den vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 8 und 9 für Pensionsfonds**

Die Neuregelungen zu den §§ 8 und 9 BetrAVG lassen offen, ob und ggf. in welchem Umfang auch weiterhin Ansprüche gegen den Träger der Insolvenzsicherung auf Pensionsfonds übertragen werden können. Die vorgeschlagenen Texte lassen die gebotene Rechtsklarheit vermissen.

Die bisher für einen solchen Fall bestehende Regelung in § 8 Abs. 2 wird aufgehoben. Das lässt auf den Willen des Gesetzgebers schließen, künftig Pensionsfonds generell von der Möglichkeit, an Stelle des PSVaG dessen Leistungspflichten zu übernehmen, auszuschließen. Dafür spricht auch, dass in § 8 Abs. 1 BetrAVG weiterhin nur die Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung genannt werden, nicht aber auch der Pensionsfonds.

Demgegenüber verweist bezüglich des Pensionsfonds die Neuregelung in Abs. 3b des § 9 BetrAVG auf dessen Absatz 3a. Danach steht der Aufsichtsbehörde eine Ermessensentscheidung zu, ob das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen der Pensionskasse einschließlich der Verbindlichkeiten auf den PSVaG übertragen werden soll. Die gleiche Ermessensentscheidung soll der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nach Absatz 3b auch bei Pensionsfonds zukommen. Nur für den Fall eines nicht-versicherungsförmigen Pensionsplans wird die Vermögensübertragung auf den PSVaG verbindlich angeordnet. Das lässt grundsätzlich als möglich erscheinen, dass unter bestimmten Voraussetzungen das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen beim Pensionsfonds verbleibt, obwohl für diesen durch den Wegfall des § 8 Abs. 2 BetrAVG keine Möglichkeit mehr vorgesehen ist, die Leistungspflichten des PSVaG zu übernehmen. Dies erscheint widersprüchlich. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, hier die nötige Normenklarheit zu bewirken.

Dabei sind nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Aus Sicht der von der Insolvenz ihres Arbeitgebers betroffenen Arbeitnehmer\*innen wird vielfach die Übertragung der Leistungspflicht auf den PSVaG als nachteilig wahrgenommen. Das gilt vor allem im Hinblick auf die künftige dynamische Leistungserwartung bei einem Verbleib im Pensionsfonds gegenüber der statischen Leistungspflicht des PSVaG, und umso mehr, als bisher keine Informationen über drohende Leistungseinschränkungen bei Pensionsfonds bekannt geworden sind.

Die drohende Vermögensübertragung von einem Pensionsfonds auf den PSVaG wegen der Insolvenz eines Arbeitgebers ist grundsätzlich geeignet, den Pensionsfonds wirtschaftlich erheblich zu schwächen. Da der Pensionsfonds als Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung ein verhältnismäßig neues Instrument ist, ist häufig die Anzahl der Arbeitgeber begrenzt. Der Abfluss des anteiligen Deckungsvermögens, das den Arbeitnehmern eines insolventen Arbeitgebers zugeordnet ist, kann daher je nach Fallgestaltung zur Gefährdung des Pensionsfonds führen.



Die Abschaffung der Möglichkeit, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Leistungspflicht des PSVaG in eigener Zuständigkeit zu übernehmen, stellt für Pensionsfonds einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar. Es ist aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften nicht nachvollziehbar, warum der Pensionsfonds als einziger der „externen Durchführungswege“ von der Übernahme der Leistungspflicht des PSVaG generell ausgenommen sein soll.

#### **IV. Begriff des Trägerunternehmens, § 30 Abs. 2 BetrAVG**

Der Begriff „Trägerunternehmen“ in § 30 Abs. 2 BetrAVG ist problematisch. Das Betriebsrentengesetz kennt nur den Begriff des Arbeitgebers. Es weist „dem Arbeitgeber“ die Melde- und Beitragspflicht (§§ 10, 11 BetrAVG) zu, gleichgültig seiner Funktion gegenüber der Versorgungseinrichtung.

Die Regelung des § 30 Abs. 2 BetrAVG ist dahingehend zu ändern, dass die Insolvenzsicherungspflicht für Arbeitgeber (und nicht: Trägerunternehmen) besteht, die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse durchführen. Dabei ist unerheblich, ob der Arbeitgeber sich als Träger versteht, selbst Mitglied der Pensionskasse (gemäß Satzung) ist oder nicht.

#### **V. PSVaG-Beitragsabwicklung bei kleinen und mittleren Arbeitgebern**

Der Durchführungsweg der Pensionskasse wird häufig von kleineren und mittelständischen Unternehmen gewählt, um eine betriebliche Altersversorgung ihrer Beschäftigten zu organisieren. Für die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in diesen Betrieben ist ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand für diese Arbeitgeber wichtig.

Jetzt schon bieten einige der Versorgungseinrichtungen der bAV, u.a. Pensionsfonds und Unterstützungskassen, den Arbeitgebern an, für sie das Beitragsmelde- und -zahlverfahren gegenüber dem PSVaG zu übernehmen. Die PSVaG spricht diese Möglichkeit in Bezug auf die Pensionsfonds in ihrem Merkblatt über die Durchführung der Melde- und Beitragspflichten (Merkblatt 210/M 23, Stand 01/2019, Nr. 1.1) ausdrücklich an. Diese Möglichkeit sollten auch Pensionskassen nutzen (können), ohne dass die den Beschäftigten zustehenden Beiträge bzw. spätere Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verbindlichkeiten der Arbeitgeber gegenüber dem PSVaG beeinträchtigt werden.